

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 155.200 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 8 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen vor den Gerichten, einschliesslich der Urteilseröffnung, sind öffentlich. ² Die Beratungen sind geheim.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden. ⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.	³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude [...] sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.			
§ 11 Richterinnen und Richter a) Arten ¹ Die Rechtsprechung wird durch haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie durch Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausgeübt. ² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die a) Oberrichterinnen und Oberrichter, b) Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten. Sie sind in Voll- oder Teilpensen tätig. ³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die a) Richterinnen und Richter des Justizgerichts, b) Fachrichterinnen und Fachrichter, c) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, d) Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, e) Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	c) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten [...]. d) Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht. e) <u>Präsidentinnen und Präsidenten sowie</u> Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes können in Voll- oder Teilpensen oder als nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein.				
§ 13 Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹ Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer stimmberechtigt ist. ² Der Wahl zur hauptamtlichen Richterin oder zum hauptamtlichen Richter muss eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorausgehen. ³ Über ein Anwaltspatent müssen verfügen: a) hauptamtliche Richterinnen und Richter, b) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Obergericht. ⁴ Richterinnen und Richter des Justizgerichts müssen über einen juristischen Hochschulabschluss (lic. iur. oder Master) verfügen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁵ Fachrichterinnen und Fachrichter müssen über besondere Kenntnisse, die in den jeweiligen Abteilungen und Kammern von Bedeutung sind, verfügen. ⁶ Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes müssen über besondere Kenntnisse in Psychologie, Sozialarbeit oder einem anderen, für den Kindes- und Erwachsenenschutz relevanten Bereich verfügen. ⁷ Fachrichterinnen und Fachrichter des Arbeitsgerichts müssen je zur Hälfte Arbeitgebende und Arbeitnehmende sein. Höhere Angestellte (Direktorinnen oder Direktoren, Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen usw.) gelten als Arbeitgebende. Die wichtigsten Berufsgruppen sollen als Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Gericht vertreten sein. Es ist eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁸ Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts setzen sich aus Vertretungen der wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebezüge zusammen.	⁹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählende Richterinnen und Richter dürfen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sein denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.			
	§ 13a Zuständige Behörde und Rechtsschutz ¹ Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung. ² Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Beschwerden gegen diesen Entscheid sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁾ ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.			
§ 14 Wahlbehörden ¹ Die Stimmberechtigten wählen die a) Friedensrichterinnen und Friedensrichter, b) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter.				

¹⁾ SAR [131.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Der Grosse Rat wählt a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Justizgerichts, b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts, c) die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung, d) die Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts, e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts, f) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Handelsgerichts,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
g) die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts. ³ Der Regierungsrat wählt a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, b) die Präsidentinnen und Präsidenten und die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht, c) die Fachrichterinnen und Fachrichter der Arbeitsgerichte und des Kindes- und Erwachsenenschutzes. ⁴ Die hauptamtlichen Mitglieder des Bezirksgerichts bestimmen aus dem Kreis der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, die Fachrichterinnen und Fachrichter des Jugendgerichts.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁵ Das Vorschlagsrecht für die Kandidierenden haben die a) korporativen ¹⁾ Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe für die Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts, b) kantonalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände für die Fachrichterinnen und Fachrichter der Arbeitsgerichte sowie die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, c) kantonalen Mieter- und Vermieterverbände für die paritätisch zu wählenden Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht.				

¹⁾ Formlos berichtet gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁶ Der Grosse Rat und der Regierungsrat können von den durch sie zu wählenden Richterinnen und Richtern vorgängig zur Wahl Auskünfte insbesondere über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.			
§ 16 Wohnsitz ¹ Richterinnen und Richter müssen im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.	¹ Richterinnen und Richter müssen <u>ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung</u> im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Ausnahmen vom Wohnsitzfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten und für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewilligt a) der Grosse Rat beziehungsweise der Regierungsrat anlässlich der Wahl, b) die Justizleitung während der Amtsdauer.				
§ 24 d) Nebenbeschäftigung ¹ Richterinnen und Richter unterlassen ausseramtliche Tätigkeiten, welche die richterliche Unabhängigkeit gefährden oder den Dienstpflichten zuwiderlaufen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichte- rinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenen- schutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbe- schäftigungen aus, die zu- sammen mit ihrem richterli- chen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Aus- nahmen unterliegen der Bewil- ligungspflicht durch die Justiz- leitung. Die Tätigkeit als An- wältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fach- richte- rinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachse- nenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, unter- sagt.	² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichte- rinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenen- schutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbe- schäftigungen aus, die zu- sammen mit ihrem richterli- chen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Aus- nahmen unterliegen der Bewil- ligungspflicht durch die Justiz- leitung. Die Tätigkeit als An- wältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fach- richte- rinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachse- nenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, <u>im Kan- ton Aargau</u> untersagt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts). ⁴ Obergerichterinnen und Obergerichter im Teilpensum können auf Antrag der Justizleitung mit Zustimmung der zuständigen Kommission des Grossen Rats als Ersatzrichterinnen beziehungsweise Ersatzrichter am Obergericht eingesetzt werden. Die zuständige Kommission des Grossen Rats legt den Umfang des Einsatzes fest.	³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. [...] <u>Dies gilt [...] auch für [...] Anwältinnen und Anwälte, die mit der nebenamtlichen Richterinnen oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 24a Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Bei Amtsantritt informieren die Richterinnen und Richter die Justizleitung über a) ihre berufliche Tätigkeit und ihre Arbeitgebenden, b) ihre Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts. ² Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch die Justizleitung erhoben. ³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.			
§ 25 Aufsicht ¹ Richterinnen und Richter unterstehen nur insoweit einer Aufsicht, als ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Bestehen Anzeichen für die Verletzung von Dienstpflichten, ist gegen die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. ³ Disziplinarmassnahmen sind der Verweis, die Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.–, die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung. Die Einstellung im Amt kann mit Lohnkürzung oder Lohnentzug verbunden werden. Bei einem Entscheid nach Amtsende kann der Entzug der Lohnfortzahlung und eine Rückzahlung derselben verfügt werden. ⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.	b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat [...].			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	c) wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt. ⁵ Richterinnen und Richter haben die Justizleitung über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen. ⁶ Die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben der Justizleitung nach erfolgter Wahl umgehend einen Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁷ Die Justizleitung kann während der Amtsdauer von den Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.			
§ 33 e) Generalsekretariat Justiz ¹ Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz. ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.	§ 33 e) Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u> ¹ Das Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u> ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs [...] <u>Gerichte</u>. ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär [...] <u>Gerichte</u> ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.	⁴ Das Generalsekretariat Gerichte entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.			
§ 34 Aufsichtskommission ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus drei Oberrichterinnen oder Oberrichtern sowie drei Ersatzmitgliedern.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Sie nimmt die Aufsicht über die Richterinnen und Richter des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts, der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten und die obere Aufsicht über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht wahr. ³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplarmassnahme aussprechen oder dem Justizgericht weitergehende Disziplarmassnahmen beantragen.	³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplarmassnahme aussprechen oder [...] der <u>Justizleitung zuhanden des Justizgerichts</u> weitergehende Disziplarmassnahmen beantragen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 37 b) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jener Justizbehörde, der sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung. ² Sie sorgen insbesondere für a) den Einsatz der Betriebsmittel im Rahmen des vorgegebenen Budgets, b) die Anstellung des Personals, c) das Fristenmanagement und die Fristenkontrolle, d) die Fallverteilung, e) die Pflichterfüllung der Richterinnen und Richter, der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und der Kanzlei,	¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb [...] <u>jenes Gerichts, dem</u> sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
f) den Vollzug von Entscheiden der Justizleitung. ³ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des jeweiligen Gerichts erlassen eine Geschäftsordnung, die namentlich die interne Organisation, die Zuweisung der Richterinnen und Richter und die sachliche Zuständigkeit innerhalb des Gerichts festlegt. Die Geschäftsordnungen sind der Justizleitung zur Genehmigung vorzulegen.				
§ 38 Justizgericht a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren ¹ Das Justizgericht entscheidet a) als einzige kantonale Instanz über die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern, b) über Beschwerden gegen Disziplinarentscheide der Aufsichtskommission,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Disziplinarfälle, die ihm von der Justizleitung oder der zuständigen Kommission des Grossen Rats unterbreitet werden, d) Disziplinarfälle von Mitgliedern der Anwaltskommission, e) über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit, f) über Beschwerden gegen Entscheide der Justizleitung, soweit diese gemäss Art. 29a der Bundesverfassung anfechtbar sind, g) über Beschwerden gegen Entscheide über die Abgangsschädigung gemäss § 19. ² Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der Justizleitung kann jederzeit beim Justizgericht Beschwerde geführt werden.	e) über [...] <u>Beschwerden</u> gegen [...] <u>Entscheide</u> des Obergerichts [...] <u>betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz voraussetzt</u>, g) über Beschwerden gegen Entscheide [...] <u>betreffend</u> Abgangsschädigung gemäss § 19.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Das Justizgericht entscheidet letztinstanzlich und mit voller Kognition. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.				
§ 45 Stellvertretung ¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter desselben Kreises vertreten sich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, bestimmt deren Aufsichtsperson eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks.	² Ist eine Stellvertretung durch eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks nicht möglich, bestimmt die Justizleitung eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Bezirk.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 48 Stellvertretung ¹ Präsidentinnen und Präsidenten vertreten sich gegenseitig im ganzen Kanton.	² Die Justizleitung kann einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer ihrer Mitglieder zusätzliche Schlichterinnen und Schlichter aus Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht anderer Bezirke zuweisen.			
§ 51 Stellvertretung ¹ Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter desselben Gerichts vertreten sich gegenseitig.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Die Justizleitung kann bei ausserordentlicher Geschäftslast an einem Gericht oder bei Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter diesem Gericht zusätzliche Richterinnen und Richter anderer Bezirksgerichte zuweisen.	² Die Justizleitung kann einem <u>Bezirksgericht</u> bei ausserordentlicher Geschäftslast [...] oder bei Ausstand mehrerer <u>oder sämtlicher seiner Richterinnen und Richter</u> [...] <u>beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</u> zusätzliche Richterinnen und Richter <u>beziehungsweise Richters-schreiberinnen und Richters-schreiber</u> anderer Bezirksgerichte zuweisen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	1. Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 29a 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. ² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. ⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.	^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 30 b) Wahl mit Urnengang ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmrechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. ² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.	¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmrechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. <u>Davon ausgenommen sind die für das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen im Rahmen des Verfahrens gemäss den §§ 29a–30a vorgängig angemeldet sein.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2. Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Präsidentin oder Präsident ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet a) Angelegenheiten und Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind, b) Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾) oder wenn sich die Ehegatten im Lauf des Verfahrens umfassend einigen, d) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Geschachtelnden den Entscheidung über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,	c) in Ehescheidungssachen, [...] in [...] <u>Abänderungs- und [...] Ergänzungsverfahren betreffend Ehescheidungs-sachen sowie in Verfahren betreffend Unterhaltsklagen des Kindes</u> (Art. [...] 111–134 und 276–295 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ²⁾) [...] ; <u>auf Antrag einer Partei bleibt, vorbehältlich Art. 111 ZGB und Art. 295 ZPO, das Gesamtgericht zuständig.</u> d) <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ¹⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,	e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft [...] <u>sowie in [...] Abänderungs- und [...] Ergänzungsverfahren</u> (Art. [...] <u>29–34</u> des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ²⁾) [...].			

¹⁾ SR [211.231](#)

²⁾ SR [211.231](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
f) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).	f) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3. Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde a) über die Betreibungsämter ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks. ² Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, führt die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt seinen Sitz hat.	§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde [...] über die Betreibungsämter			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 15 b) über das Konkursamt ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.	§ 15 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 16 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde a) Grundsatz ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt.	§ 16 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde <u>über die Betreibungsämter</u> a) Grundsatz ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter [...] .			
	§ 17a 2^{bis}. Aufsichtsbehörde über das Konkursamt ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			